

**Präambel**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 10.06.1998 und nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 23 für das Gebiet "Windpark Schwedeneck", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Satzung der Gemeinde Schwedeneck über den einfachen Bebauungsplan Nr. 23 „Windpark Schwedeneck“

**Rechtsgrundlagen**

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S.466).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S.58).

**Verfahrensvermerke**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwedeneck hat in ihrer Sitzung am 16.09.1998 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 „Windpark Schwedeneck“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB am 17.11.1998 durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Dänischenhagen öffentlich bekanntgemacht worden.

Schwedeneck, den 19. 11. 98

Die für die Raumordnung zuständige Stelle ist gem. § 1 (3) BauGB am 07.01.1999 beteiligt worden. Von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB wurde abgesehen, da von einer hinreichenden Unterrichtung und Erörterung der Planungen im Rahmen der 10. Flächennutzungsplan-Änderung auszugehen ist.

Schwedeneck, den 8. 1. 99

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07.01.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwedeneck hat in ihrer Sitzung am 17.12.1998 dem Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden erfolgte am 07.01.1999.

Schwedeneck, den 8. 1. 99

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 29.01.1999 bis zum 01.03.1999 während der allgemeinen Dienststunden nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Abregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden, am 19.01.1999 öffentlich bekanntgemacht worden.

Schwedeneck, den 3. 3. 99

Der katastermäßige Bestand am 1. 1. 2000 sowie die geometrischen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Kiel, den 10. 3. 2000

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwedeneck hat die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und die vorgebrachten Anregungen am 10.06.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Schwedeneck, den 9. 7. 99

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 10.06.1999 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwedeneck als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 10.06.1999 gebilligt.

Schwedeneck, den 9. 7. 99

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Schwedeneck, den 2. 4. 01

Der Bebauungsplan ist nach § 11 BauGB am 2. 4. 01, dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, zur Anzeige vorgelegt worden. Dieses hat mit Verfügung vom 3. 5. 01 erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht und die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.

Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Schwedeneck, den 2. 4. 01

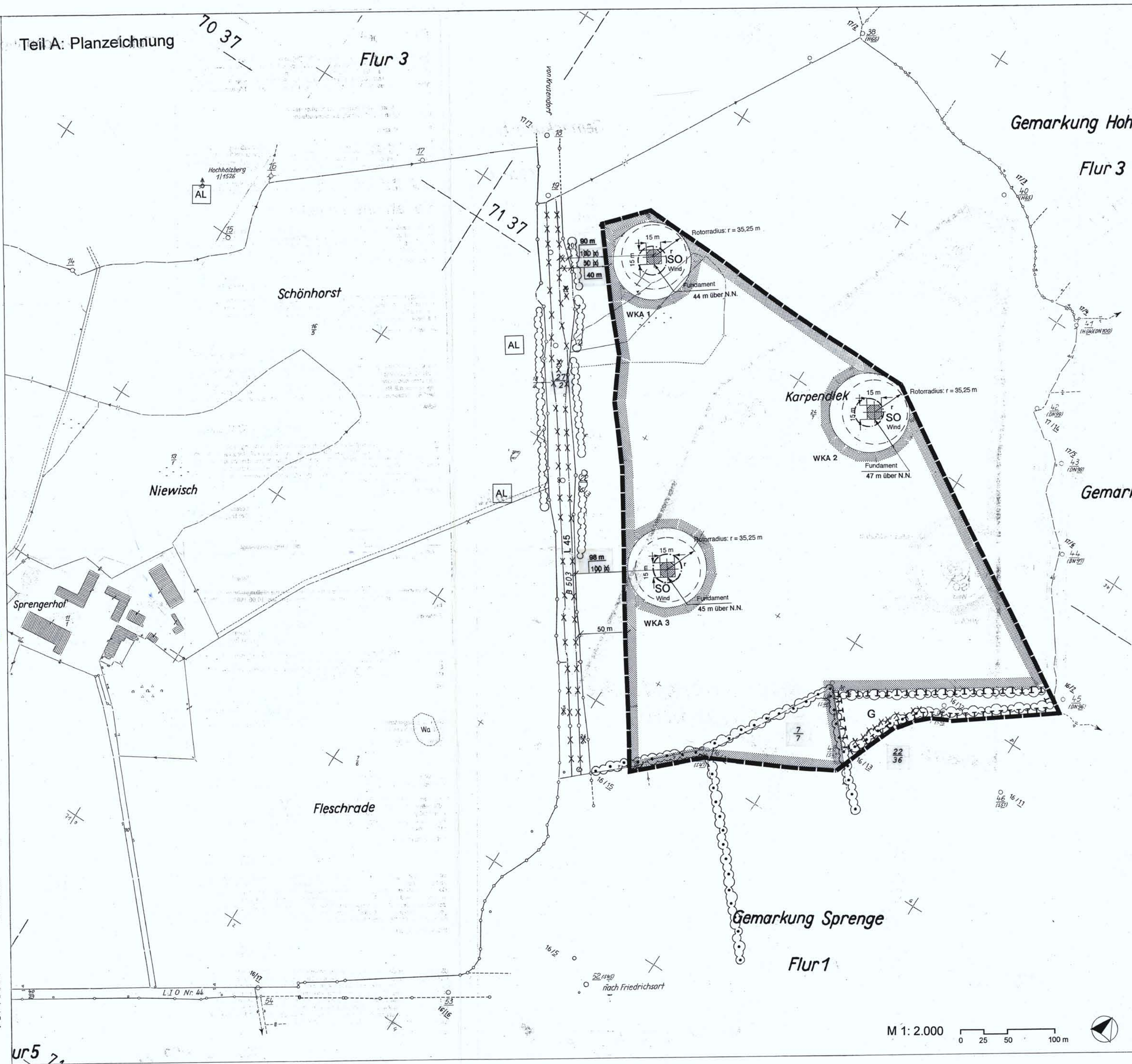
Ist eine Bebauungsplanung unter Verletzung von Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist. (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 01.04.1996, Amtsbl. Schl.-H. S. 434)

Schwedeneck, den 5. 4. 01

Die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 3. 4. 01, öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214 und 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem Datum in Kraft getreten.

Schwedeneck, den 5. 4. 01

**Teil A: Planzeichnung**



**Teil B: Textliche Festsetzungen**

- Die Gesamthöhe der Windkraftanlagen innerhalb der überbaubaren Flächen ist auf 100 m über Geländeoberkante begrenzt.
- Ausnahmsweise sind Nebenanlagen von Windkraftanlagen auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

**Planzeichenerklärung**

**I. Festsetzungen**

- Baugrenze, entsprechend Zusatznutzung: Flächen für das Errichten von Windkraftanlagen. (gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 (3) BauNVO)
- Sondergebiet, entsprechend Zusatznutzung: Flächen für das Errichten von Windkraftanlagen. (gem. § 9 (1) Nr. 9 BauGB, § 11 (2) BauNVO)
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Zweckbestimmung: Gehölzpflanzung (gem. § 9 (1) 20, 25 BauGB)
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Zweckbestimmung: Anpflanzungsgebot Krick (gem. § 9 (1) 20, 25 BauGB)
- Grundnutzung: Flächen für die Landwirtschaft (gem. § 9 (1) Nr. 18a BauGB)

**II. Sonstige Festsetzungen**

- Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (gem. § 9 (7) BauGB)

**III. Kennzeichnungen/ Darstellungen ohne Normcharakter**

- Standorte für Windkraftanlagen N.N.: Bezug DGK 5, 3070636 Sprengerhof
- Bemaßung
- Entfallende Planzeichen, Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern
- Krick (gem. § 15b LNatSchG)
- Gehölzreihe
- Archäologisches Denkmal mit Eintragung in der Landesaufnahme (gem. § 5 (1) DSchG)

**III. Nachrichtliche Übernahmen (gem. § 9 (6) BauGB)**

Gemeinde Schwedeneck; Amt Dänischenhagen; Kreis Rendsburg-Eckernförde

**Einfacher Bebauungsplan Nr. 23 – Windpark Schwedeneck**

Blatt 1 von 2



Planverfasser: **Arbeitsgemeinschaft** Rüppel & Partner Landschaftsplanung Oesterleystraße 4, 22587 Hamburg Tel.: 040-86 24 41, Fax: 040-86 16 34  
 Stand: Juni 1999  
 Baurngart - Pahl-Weber Stadtplanung - Forschung - Beratung Präsident-Krahn-Str. 19, 22765 Hamburg Tel.: 040-38 54 64, Fax: 040-389 30 99